



Haiming, am 17.04.2024

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

Wahllokale und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Wahlzeit		barriere-frei	Verbot zone
			von	bis		
1	WSP Haiming I, Gemeindewahlbehörde, Mittelschule Haiming	6425 Haiming, Tränkeweg 8	07:00	12:00	Ja	50 m
2	WSP Haiming II, Mittelschule Haiming	6425 Haiming, Tränkeweg 8	07:00	12:00	Ja	50 m
3	WSP Haiming III, Mittelschule Haiming	6425 Haiming, Tränkeweg 8	07:00	12:00	Ja	50 m
4	WSP Ötztal-Bahnhof I, Volksschule Ötztal-Bahnhof	6430 Ötztal-Bahnhof, Waldstraße 13	07:00	12:00	Ja	50 m
5	WSP Ötztal-Bahnhof II, Volksschule Ötztal-Bahnhof	6430 Ötztal-Bahnhof, Waldstraße 13	07:00	12:00	Ja	50 m
6	WSP Haimingerberg, Vereinshaus Haimingerberg	6425 Haiming, Haimingerberg 49	08:00	12:00	Ja	50 m
7	WSP Ochsendgarten, Feuerwehrhaus Ochsendgarten	6433 Ötz, Ochsendgarten 55	08:00	11:00	Ja	50 m
8	WSP Ambach-Brunau, Ötztaltourismus - Infopoint	6433 Ötz, Ambach 26	09:00	12:00	Ja	50 m

Bei der Europawahl können Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Flächen wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie**

c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die besondere Wahlbehörde ist bei angemeldetem Bedarf am Wahltag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr unterwegs.

Kundmachung
angeschlagen am: 17.04.2024

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin:
 *Michaela Gner*